

UNFALL - Modell Komfortschutz 500 ab 11 % Invalidität - UN1033.16

Eine Leistung nach Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB erfolgt nur, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad für Dauerinvalidität mindestens 11 % erreicht. Führt der Unfall zu einer Dauerinvalidität von weniger als 11 %, wird keine Versicherungsleistung erbracht.

Für Freizeitunfälle wird Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB wie folgt ergänzt:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Artikel 7

- mindestens 25% und weniger als 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verdoppelt,
- mindestens 50% und weniger als 75%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verdreifacht,
- mindestens 75%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verfünffacht.

Für Berufsunfälle wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung erbracht.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Freizeitunfälle sind Unfälle, die nicht Arbeitsunfälle und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze oder sozialversicherungsähnlicher Regelungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sind. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten Betätigung und auf dem direkten Weg zu und von dieser Betätigung gelten als Arbeitsunfälle.

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv.Grad in %	Leistung in % bei Berufsunfall	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	0	0
10	0	0
11	11	11
24	24	24
25	25	50
30	30	60
35	35	70
40	40	80
45	45	90
49	49	98
50	50	150
60	60	180
70	70	210
75	75	375
80	80	400
90	90	450
100	100	500

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.